OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606684/2/MS

Datum:
Linz, 21. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, B-Strasse, C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. März 2024, GZ: VStV/923300851629/2023, wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage 7 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. März 2024, GZ: VStV/923300851629/2023, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 Z. 1 KFG eine Geldstrafe von 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 28.06.2023
Ort: C__, D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als zum Tatzeitpunkt gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma E__ in AUT, diese war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen aaa zu verantworten, dass der mit Schreiben der LPD Oberösterreich vom 13.06.2023 ergangene Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 13.03.2023 um 18:04 Uhr, in C__, F-Strasse abgestellt hat, nicht entsprochen wurde.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 2. April 2024 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die am 4. April 2024 bei der belangten Behörde mündlich eingebrachte und in einer Niederschrift selben Datums festgehaltene rechtzeitige Beschwerde, in der der Beschwerdeführer die Herabsetzung der gegen ihn verhängten Strafe beantragte.
Begründend gab er an, er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma E__ gewesen, die mittlerweile insolvent sei. Bei seiner derzeitigen Arbeitsstelle verdiene er monatlich 2.100 Euro und sei er für zwei Kinder sorgepflichtig. Die verhängte Geldstrafe bedeute für ihn eine große finanzielle Belastung.

Mit Schreiben vom 15. April 2024, dem der behördliche Verwaltungsstrafakt angeschlossen war, legt die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie in das Firmenbuch.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der

Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit dem unter I. näher dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG zu einer Geldstrafe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 42 Tage) bestraft, wogegen dieser rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde eingebracht hatte.

Der Beschwerdeführer war zur Tatzeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der (damaligen) Zulassungsbesitzerin E__. Er wies seit 2019 bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mehr als 250 ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Übertretungen, darunter über 140 Vergehen nach dem § 103 Abs. 2 KFG im Register der belangten Behörde auf. Allein in den letzten 12 Monaten vor der gegenständlichen Tatbegehung finden sich deutlich mehr als 30 Verletzungen der Pflicht zur Lenkerauskunft.

Der Beschwerdeführer ist für zwei Kinder sorgepflichtig und verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.100 Euro.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere dem Straferkenntnis und der Niederschrift über die Beschwerde sowie aus der Firmenbuchabfrage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Beschwerdeführer bekämpfte in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage.
Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. zuletzt etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2023/04/0050).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).
Die Zulassungsbesitzerin hat durch das (rechtskräftig vorgeworfene) Unterlassen einer Auskunftserteilung nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, wofür der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher im Sinn des § 9 VStG einzustehen hat. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem Monatseinkommen von 2.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Aus der Beschwerde ergibt sich davon abweichend, dass der Beschwerdeführer für zwei Kinder sorgepflichtig ist, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein wird, da das Verwaltungsgericht jene Sach- und Rechtslage, zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegeben ist.

Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde keinen Milderungsgrund, jedoch die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen als erschwerend (vgl. dazu die Ausführungen unter II.).

Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 35/2023) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einkommensverhältnisse, den Sorgepflichten, dem Verschulden des Beschwerdeführers, des geschützten Rechtsgutes, dem hohen Unrechtsgehalt, der vielfachen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (ca. 140 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG), die als erschwerend zu werten sind und dem Fehlen von Milderungsgründen erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 5.000 Euro als zu hoch bemessen, auch wenn nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die Verhängung einer Strafe – zumal die bisher verhängten Geldtrafen (hier: ca. 140 Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG) besonders aus spezialpräventiven Gründen erforderlich sind – da im Anschluss an eine dutzendfache Verhängung von Strafe im geringen Bereich – selbst bei sukzessiver Erhöhung auf ein bereits deutlich spürbares Ausmaß von zuletzt 1.000 Euro den Beschwerdeführer nicht dazu veranlasst hat, die Lenkerauskunft zu erteilen.
Im Hinblick auf die vor dem hier relevanten Tatzeitpunkt (28. Juni 2023) zuletzt rechtskräftig verhängte Geldstrafe erscheint die Festlegung der Geldstrafe von 1.500 Euro als angemessen und ausreichend. Aus diesem Grund ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 7 Stunden herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß